

V e r t r a g

betreffend

Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

ÖLN - Gemeinschaft

Die Vertragspartner/innen

	PID	Name / Vorname	Adresse	Wohnort
A				
B				
C				
D				

Antrag:

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 23.Oktober 2013 über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13) vereinbaren die Vertragspartner, den ökologischen Leistungsnachweis, bzw. folgende Teile davon, **gemeinsam** zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der zuständigen kantonalen Stelle einzuhalten :

- Ökologische Ausgleichsflächen Teilbereich 1
- Nährstoffbilanz Teilbereich 2
- Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz Teilbereich 3
- Alle Elemente des ökologischen Leistungsnachweises
(ausser Tierschutz)

Ansprechpartner

Folgende/r Betriebsleiter/in ist Ansprechpartner/in für die Kontrollstelle :

PID:.....

Name: Vorname:

Adresse:..... Telefon:

Anerkennung

Kanton Freiburg

Der vorliegende Vertrag wird anerkannt ab dem 1. September

Für Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft, Sektor Direktzahlungen:

Datum :

Unterschrift :

Auflösung

Kanton Freiburg

Der vorliegende Vertrag wird aufgelöst auf den 31. August

Für Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft, Sektor Direktzahlungen:

Datum :

Unterschrift :

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde bei der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, Ruelle Notre Dame 2, Postfach, 1701 Freiburg, angefochten werden. Die Beschwerde ist zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Dieser Entscheid sowie alle weiteren sachdienlichen Unterlagen sind der Beschwerde beizulegen.

Allgemeine Anforderungen und Vorschriften

- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe liegen innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km.
- Die Betriebe haben die Zusammenarbeit schriftlich geregelt.
- Die Betriebe haben eine gemeinsame Kontrollstelle bestimmt.
- Keiner der Betriebe hat bereits eine andere Vereinbarung zur überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abgeschlossen.
- Sanktionen: Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen und Auflagen werden die Beiträge **aller** Vertragspartner/innen im gleichen Mass gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch eine/n Vertragspartner/in verursacht worden ist. Die Regelung von möglichen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner/innen.

Der Vertrag beginnt am 1. September für eine minimale Dauer von einem Jahr. Er kann nach Ablauf mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 31. August schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist der zuständigen kantonalen Stelle zuzustellen. Ohne Kündigung ist der Vertrag ein weiteres Jahr gültig. Allfällige Vertragsänderungen sind unverzüglich zu melden.

Teilbereich 1: Ökologische Ausgleichsflächen

- Die ökologischen Ausgleichsflächen werden auf den beteiligten Betrieben gemeinsam erbracht.
- Durch die gemeinsame Erfüllung des ökologischen Ausgleichs von mehreren Betrieben muss ein ökologischer Vorteil oder zumindest kein Nachteil entstehen. Zur Feststellung des Sachverhalts kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz beigezogen werden.
- Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen im Eigentum oder auf Pachtland der beteiligten Vertragspartner/innen liegen.
- Jede/r Vertragspartner/in meldet seine/ihre eingebrachten Ökoflächen bei der Betriebsdatenerhebung vom Stichtag separat an und bezieht dafür die spezifischen Beiträge.
- Die auf den beteiligten Betrieben total geforderten sowie die effektiv vorhandenen gemeinsamen ökologischen Ausgleichsflächen sind auf einem Dokument auszuweisen. Jede/r Vertragspartner/in verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.
- Die geographische Lage der Ausgleichsflächen der beteiligten Betriebe ist auf einem Plan festzuhalten. Jede/r Vertragspartner/in verfügt zuhanden der Kontrollstelle über eine Kopie dieses Dokumentes.

Teilbereich 2: Nährstoffbilanz

- Es wird eine Nährstoffbilanz über alle Betriebe gerechnet.
- Die Vertragspartner/innen stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die **gesamte** Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) zur Erfüllung der Richtlinien im Teilbereich Nährstoffbilanz zur Verfügung.
- Alle bestehenden Hofdüngerabnahmeverträge mit Betrieben ausserhalb der ÖLN-Gemeinschaft sind zu berücksichtigen.

Teilbereich 3: Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz

- Die Vertragspartner/innen stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die **gesamte** Ackerfläche zur Erfüllung der Richtlinien in den Teilbereichen Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zu Verfügung.

Alle Elemente des ökologischen Leistungsnachweises (ausser Tierschutz)

- Alle allgemeinen Anforderungen und spezifischen Voraussetzungen, die in den Teilbereichen 1-3 aufgeführt sind, müssen erfüllt sein.

Die Vertragspartner/innen

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner/in A			
Vertragspartner/in B			
Vertragspartner/in C			
Vertragspartner/in D			

Der Vertrag ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zur Genehmigung an folgende Adresse zu senden:

**Grangeneuve
Sektion Landwirtschaft, Sektor Direktzahlungen
Route de Grangeneuve 31
1725 Posieux**